ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Aufhebung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3082/73 vorgesehenen Ausschreibung von fob-Lieferungen von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm

(74/48/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3082/73 der Kommission vom 13. November 1973 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe [2] haben die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten die Lieferung verschiedener Partien von insgesamt 7 154,7 Tonnen Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm ausgeschrieben.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 über die Ausschreibungen für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [3] schreibt vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

Auf Grund der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, die Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3082/73 vorgesehene Ausschreibung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1973, S. 12.